

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

N^o. 9.

(Ausgegeben den 12. März 1868.)

20. G e s e t z,

die Erhöhung der Gebührenätze für gerichtliche Geschäfte betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc.

verordnen hiermit Befehl einer den Umständen angemessenen Vermehrung des Sporeteinkommens unserer Salarienkasse mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§. 1.

Zämmliche Gerichtsporteln in Civilprozeßsachen werden, so weit solche nach der allgemeinen Gebührenrate vom 1. Februar 1853 und nach der 2. und 3. Klasse der Gebührenrate zum Gesetze über unbestimmten summarischen Prozeß vom 24. Dezember 1852 zu liquidiren sind, um

zünzig Procent

erhöht.

Welche Erhöhung findet auch Statt rüßsichtlich der Gebühren für Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Tit. II. der allgemeinen Gebührenrate) und in Verwaltungs- und Gnadenfachen (Tit. III. ebenda) jedoch mit der Modifikation, daß die Gebührenätze unter den Nummern 11 und 30 des Tit. III. der gedachten Rate von jeder Erhöhung ausgenommen bleiben, der Zuschlag zu den Gebührenätzen unter den Nummern 1. 4. 5. des Tit. II. derselben Rate auf

zünf und zwanzig Procent

beschränkt wird.

Die Gebühren für die bei der Lehncurie stattfindenden Geschäfte werden um
zünf und zwanzig Procent
der zeitberigen obervonzmäßigen Sätze erhöht.